

55. 1. Kann der Irrtum über eine nicht ererbte Anlage zu geistiger Erkrankung die Eheaufhebung rechtfertigen, auch wenn der Ausbruch der Geisteskrankheit nur als Folge widriger Umstände zu befürchten ist?

2. Kann bei Beurteilung des Verhaltens eines Ehegatten nach § 50 EheG. eine geistige Störung berücksichtigt werden?

3. Zum Begriffe der außergetöbhnlichen Härte nach § 54 EheG. Ehegesetz §§ 37, 50, 54.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 19. Juni 1939 i. S. Ehemann R. (Kl.) w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 59/39.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 17. Januar 1899, die Beklagte am 8. Juli 1897 geboren. Beide haben am 22. September 1927 die Ehe miteinander geschlossen, aus der zwei Kinder im jetzigen Alter von 8 und 4 Jahren hervorgegangen sind. Der letzte eheliche Verkehr hat anfangs 1935 stattgefunden. Seit Mai 1935 zeigte die Beklagte ein verändertes Wesen mit tiefen Gemütsverstimmungen und Selbstmordabsichten. Der Kläger hat die Ehe, da die Beklagte an einer erblichen und unheilbaren Geisteskrankheit leide, wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten und mit der am 22. Mai 1936 eingereichten Klage beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären. Nachdem das Landgericht ihn abgewiesen hatte, hat er Berufung eingelegt und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Rechtsänderung die Aufhebung der Ehe, hilfsweise aber auch ihre Scheidung aus Miteinschuld der Beklagten beantragt. Die Beklagte hat neben dem Abweisungsantrage

Widerklage erhoben auf Scheidung der Ehe aus Schuld des Klägers. Beide sind mit ihren Anträgen beim Berufungsgericht erfolglos geblieben. Deshalb hat der Kläger die seinigen mit der Revision wiederholt und hat sich die Beklagte dem Rechtsmittel angeschlossen, um auch ihr Scheidungsverlangen durchzusetzen. Beide Revisionen führten zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

I. Zur Revision des Klägers.

1. Das Berufungsgericht verneint einen Irrtum des Klägers, der die Aufhebung der Ehe nach § 37 EheG. rechtfertigen könnte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere nach den medizinischen Gutachten, hätten bei der Eheschließung keine Umstände in der Person der Beklagten vorgelegen, die den Kläger bei Kenntnis der Sachlage und richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung dieser Ehe abgehalten hätten. Eine Erbkrankheit liege bei der Beklagten nicht vor. Die von der Beklagten in ihrem Geständnis vom 1. Dezember 1935 darüber gemachten Angaben seien unzutreffend und nur aus einer krankhaften Kleinheitsidee erwachsen, die sich aus ihrem damaligen Krankheitszustand erkläre. Doch habe es sich bei dem gegenwärtig abgeheilten Zustand um eine echte Geisteskrankheit gehandelt. Diese sei als „reaktive Depression“ durchaus heilbar, wie der Krankheitsverlauf gezeigt habe. Sie beruhe nicht auf erblicher Anlage, sondern sei bedingt durch eine erhöhte Reaktionsbereitschaft oder auch eine gesteigerte Geneigtheit zu Krankheiten (Vulnerabilität), deren Ursache in einer während der Kindheit durchgemachten, das Gehirn beeinflussenden Kinderlähmung liege. Die erhöhte Reaktionsbereitschaft könne die Besorgnis begründen, daß sich aus ihr ohne das Hinzutreten besonders widriger Umstände eine Geisteskrankheit entwickle. Die für eine solche Besorgnis erforderlichen Anzeichen hätten aber bei der Beklagten vor der Eheschließung gefehlt. Daß die Beklagte schon in den Jahren 1919/1920 einen ähnlichen Zustand gehabt habe, könne die Besorgnis allein nicht rechtfertigen, daß sich der Zustand wiederholen werde. Wahrscheinlich sei der erste Vorfall Folge beruflicher Überanstrengung gewesen, zumal es keiner längeren Zeit zur Heilung bedurft habe. Bald habe die Beklagte ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen können, und erst nach achtfähriger Ehe sei bei ihr ein verändertes Wesen

zutage getreten, das ihren Aufenthalt in einer Anstalt nötig gemacht habe. Die Gemütsverfämmung sei auch nicht von ungefähr aufgetreten, sondern infolge einer Reihe von Ereignissen, die auf die Beklagte eingestürmt seien. Zu der Geburt des zweiten Kindes im Oktober 1934 sei der Wechsel der Hausgehilfin ungefähr gleichzeitig, ferner im Januar 1935 eine leichte Erkrankung des neugeborenen Kindes getreten, und dazu hätten noch Erörterungen über den Stellenwechsel des Klägers und seine im April erfolgte Verlegung nach D. die Beklagte erregt. Nach dem Gutachten des Professors Dr. S. würde die Erkrankung ohne die rasche Folge dieser Umstände niemals eingetreten sein. Dann aber könne keine Rede davon sein, daß zur Zeit der Eheschließung die Beforgnis begründet gewesen sei, die erhöhte Reaktionsbereitschaft werde für sich allein zu einer geistigen Erkrankung führen. Aus diesem Grunde bilde diese erhöhte Reaktionsbereitschaft der Beklagten weder eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB., noch dürfe sie als ein ihre Person betreffender Umstand im Sinne des § 37 EheG. gewertet werden. Doch würde das Aufhebungsverlangen auch sittlich nicht gerechtfertigt sein (§ 37 Abs. 2 EheG.), da die Ehe acht Jahre glücklich verlaufen sei, die Beklagte dem Kläger zwei Kinder geschenkt habe und die Krankheit nunmehr geheilt sei. Arglistige Täuschung entfalle ferner deshalb, weil weder die Beklagte noch ihre Verwandten irgendeinen Verdacht gegen den Gesundheitszustand der Beklagten gehegt hätten, den sie dem Kläger hätten bewußt verschweigen können.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten der Revision stand, soweit sie den Aufhebungsgrund der arglistigen Täuschung verneinen, denn die Feststellung, daß der Beklagten und ihren Familienangehörigen jede Arglist ferngelegen habe, ist einwandfrei getroffen. Dagegen ist die Verneinung eines nach § 37 EheG. erheblichen Irrtums des Klägers nicht ausreichend begründet. Für die Eheaufhebung genügt ein Irrtum über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände, die den Freunden bei Kenntnis der Sachlage und richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung dieser Ehe abgehalten haben würden. Durch die neue Fassung der Vorschrift ist die im § 1333 BGB. enthaltene Beschränkung auf den Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten weggefallen. Das Berufungsgericht verkennt auch nicht, daß der als Folge von Kinderlähmung zurückgebliebene Zustand der

Beklagten, also ihre erhöhte Reaktionsbereitschaft oder gesteigerte Bereitschaft zu Erkrankungen, ein ihre Person betreffender Umstand ist. Wenn es diesem Umstande trotzdem die Bedeutung für die Klagebegründung verfehlt, so beruht diese Einstellung im Grunde darauf, daß der Umstand bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe für den Entschluß des Klägers zur Eheschließung mit der Beklagten nicht hätte bestimmend sein können. Dabei stellt das Berufungsgericht jedoch nur auf dasjenige ab, was vor der Eheschließung für die Deutlichkeit der erhöhten Reaktionsbereitschaft der Beklagten erkennbar war. Das ist rechtlich bedenklich. Allerdings kann es für die Eheaufhebung nur darauf ankommen, welcher Umstand schon zur Zeit der Eheschließung vorlag, wie also damals der Gesundheitszustand der Beklagten, ihre Anlage zur geistigen Erkrankung, beschaffen war. Doch müssen zur Aufklärung dieser Beschaffenheit und damit für die Beurteilung der Erheblichkeit des dem Kläger damals unbekannt gebliebenen Umstandes auch die späteren Ereignisse herangezogen werden, soweit sie geeignet sind, über den damaligen Gesundheitszustand ein sachlich richtigeres Urteil zu ermöglichen. Wie stark die erhöhte Reaktionsfähigkeit der Beklagten von jeher war, kann aber durch den Zusammenhang zwischen der später aufgetretenen geistigen Erkrankung und ihren unmittelbaren Ursachen dargetan werden. Die geistige Erkrankung führt das Berufungsgericht im Anschluß an das ärztliche Gutachten auf das Zusammentreffen oder schnelle Aufeinanderfolgen bestimmter Ereignisse (Geburt eines Kindes, Wechsel der Hausangestellten, Erkrankung des Kindes, Verletzung des Klägers) zurück. Ereignisse solcher Art bleiben kaum in irgendeiner Ehe aus. Wenn die Beklagte von ihnen derartig aus dem Gleichgewicht gebracht wurde, daß daraus sogar eine Geisteskrankheit entstand, die längere Anstaltsbehandlung erforderte, so mußte das Berufungsgericht prüfen, ob nicht doch bei der Beklagten die krankhafte Grundlage für eine solche Entwicklung schon im maßgebenden Zeitpunkt, also vor der Heirat, in solchem Maße bestand, daß dieser Umstand für den Entschluß zur Eheschließung nach § 37 EheG. als wesentlich angesehen werden mußte. Daß die Geisteskrankheit zur Zeit geheilt ist, mag zutreffen, wenngleich die Revision es bezweifelt. Es kann gegenwärtig dahingestellt bleiben; denn auch diese Heilung würde selbstverständlich nur bedeuten, daß keine Geisteskrankheit mehr besteht, dagegen nichts daran ändern, daß die

Beklagte noch immer unverändert die Anlage besitzt, die bei neuen Ereignissen zum wiederholten Ausbruch einer Geisteskrankheit führen kann.

Das alles würde für die Revisionsentscheidung unerheblich sein, wenn das Berufungsgericht die Eheaufhebung rechtlich bedenkenfrei aus § 37 Abs. 2 EheG. abgelehnt hätte, weil sie sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Die Prüfung dieser sittlichen Rechtfertigung ist mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung der Ehe vorzunehmen. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt, und es sieht als entscheidend an, daß die Ehe acht Jahre glücklich war und die Beklagte, die jetzt geheilt sei, dem Kläger zwei Kinder geschenkt hat. Rechtliche Bedenken erweckt, abgesehen davon, daß die Heilung, wie schon ausgeführt wurde, die Gefahr künftiger Wiederholungen geistiger Erkrankung nicht ausschließt, die Tatsache, daß das Berufungsgericht überhaupt nicht erwogen hat, welche Umstände es für den Kläger geboten erscheinen lassen mögen, dieser Ehe ein Ende zu machen. Solche Umstände hätte es gegenüber dem bisherigen Verlaufe der Ehe abwägen müssen. Zu ihnen gehören vornehmlich die Neigung der Beklagten zu Selbstmordversuchen und ganz besonders die Tatsache, daß die Beklagte während ihrer geistigen Erkrankung anscheinend beabsichtigt hat, ihre Kinder zu töten, daß also sehr wohl beim Kläger das Bedürfnis vorherrschen mag, die Kinder keiner weiteren Gefahr dieser Art auszusetzen.

Hiernach kann die bisherige Entscheidung zur Aufhebungsklage nicht bestehen bleiben, ist vielmehr eine erneute Prüfung dieses Klagebegehrens notwendig.

2. Das auf § 49 EheG. gestützte Scheidungsbegehren des Klägers hat das Berufungsgericht nicht durchgreifen lassen, weil die Beklagte für ein etwaiges ehewidriges Verhalten seit Mai 1935 nicht verantwortlich sei, da sie damals geisteskrank war. Das ist eine rechtlich einwandfreie Begründung. Doch sind die Revisionsangriffe des Klägers gegen die Entscheidung zu § 50 EheG. begründet. Nach dieser Vorschrift ist die Ehe zu scheiden, wenn sie infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Abgesehen von tiefer Zerrüttung der Ehe ist also, wie das Berufungs-

gericht richtig erkannt hat, Voraussetzung der Scheidung nach § 50 EheG., daß ein Verhalten des anderen Ehegatten dargetan ist, das sachlich den Tatbestand einer Eheverfehlung erfüllt, als solche nach § 49 aber nicht beurteilt werden darf, weil der andere Ehegatte für dieses Verhalten infolge seiner geistigen Störung nicht verantwortlich ist. Das Berufungsgericht hat sich darauf beschränkt, den Nachweis eines solchen Verhaltens der Beklagten zu verneinen. Zu dieser Verneinung ist es aber durch die Erwägung gelangt, das Verhalten der Beklagten müsse unter dem Gesichtspunkt ihrer Erkrankung betrachtet und deshalb ein erheblich milderer Maßstab angelegt werden. Das ist rechtsirrig. Wenn das Gesetz neben die Scheidung wegen einer verschuldeten Eheverfehlung in § 49 die Scheidung ohne Verschulden setzt, indem es nach § 50 auch einen ähnlichen Tatbestand bei fehlender Verantwortlichkeit zur Ehetrennung genügen läßt, dann darf der Sachverhalt für § 50 auch nur rein sachlich geprüft werden, ist also zu untersuchen, ob das Verhalten des anderen Ehegatten, sofern er dafür verantwortlich wäre, eine Eheverfehlung darstellen würde. Es geht nicht an, das Vorliegen dieses Tatbestandes wegen der geistigen Störung zu verneinen oder auch nur ihretwegen das Verhalten milder zu beurteilen. Beides würde eine Beurteilung der Vorgänge nicht nach ihrer rein sachlichen Bedeutung für die Ehe, sondern nach der Verantwortlichkeit des Handelnden enthalten; diese aber wird durch § 50 EheG. gerade ausgeschlossen.

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Scheidung aus § 50 EheG. auch unter Heranziehung des § 54 EheG. versagt, weil sie sittlich nicht gerechtfertigt sein, auch für die Beklagte eine unbillige Härte bedeuten würde. Gegen den ersten Gesichtspunkt bestehen die schon unter 1 erörterten Bedenken unvollständiger Erörterung der sittlichen Rechtfertigung. Die unbillige Härte berücksichtigt § 54 EheG. in der Form, daß die Eheauflösung unterbleiben soll, wenn sie den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, soll nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung beurteilt werden. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Scheidung könnte vielleicht bei der erhöhten Reaktionsbereitschaft der Beklagten den Anlaß bieten, daß ihre erst kürzlich abgeheilte Krankheit erneut ausbreche. Der Kläger habe ihre über-

standene Krankheit zwar nicht allein verursacht, es stehe aber fest, daß seine Verfehlung nach D. und die damit verbundenen Aufregungen für ihre Entstehung Mitursachen gewesen seien. Endlich sei zu berücksichtigen, daß die Durchführung der Anfechtungs- und Aufhebungs-klage die Heilung nach sachverständiger Ansicht erheblich verlängert habe. Möge den Kläger daran auch kein Verschulden treffen, so sei doch sein Verhalten im Rahmen des § 54 erheblich. Diese Gesichtspunkte können rechtlich nicht gebilligt werden. Das Gesetz verlangt in § 54 EheG., daß die Eheauflösung den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Es muß sich also um eine Härte handeln, die über die mit einer Scheidung gewöhnlich verbundenen Härten hinausginge (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 24. April 1939, S. 236 dieses Bandes). Da § 54 EheG. die auf die Scheidungsklage zu erlassende Entscheidung betrifft, kann es sich — das hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt — nur um Härten der wirklich erfolgenden Scheidung handeln, nicht aber um Folgen des Scheidungsstreits selbst, denn dieser Streit und seine Einwirkungen auf die Persönlichkeit und die Lebenslage des anderen Ehegatten liegen vor der Entscheidung über den künftigen Bestand der Ehe und können durch eine Verfassung der Eheauflösung nicht mehr beseitigt werden. Offenbar spricht § 54 EheG. nur von Folgen, welche die Scheidung haben würde, die also durch Verfassung der Scheidung vermieden werden. Völlig auszuschneiden ist also die Möglichkeit, daß der Rechtsstreit die Heilung bei der Beklagten verzögert oder in anderer Form ihre Krankheit ungünstig beeinflusst haben könnte. Als billig kann es auch nicht angesehen werden, wenn das Berufungsgericht zu Ungunsten des Klägers in die Waagschale legt, daß er den Rechtsstreit überhaupt geführt hat. Das mag in einem Fall angehen, in dem der Kläger mutwillig, und ohne an die Berechtigung seines Aufhebungs- oder Scheidungsberlangens selbst zu glauben, vorgegangen ist; dieser Tatbestand kommt hier aber nicht in Frage. Solange der Kläger nur sein Recht oder doch sein vermeintliches Recht auf dem Wege verfolgt, den das Gesetz ihm dafür allein eröffnet, muß seine ordnungsmäßige Prozeßführung für § 54 EheG. außer Betracht bleiben. Ebenso geht es nicht an, dem Kläger den Ausbruch der Geisteskrankheit bei der Beklagten teilweise zur Last zu legen, weil seine Verfehlung zu den unmittelbaren Anlässen für diesen Ausbruch gezählt wird. Selbst wenn der Kläger überhaupt

imstande gewesen wäre, diese Verletzung zu vermeiden, und wenn nicht davon ausgegangen werden müßte, daß er die der Beklagten drohende Gefahr geistiger Erkrankung gar nicht kannte, gehört doch eine Verletzung im Erwerbaleben so sehr zu den gewöhnlichen Vorkommnissen, daß sie nicht als Anlaß der Erkrankung im Sinne des § 54 gewertet werden darf, mag sie es auch sachlich gewesen sein. Sie hätte es niemals sein können, wenn bei der Beklagten nicht eine außergewöhnliche Bereitschaft zur Erkrankung bestanden hätte. Ob die Scheidung die Gefahr eines neuen Krankheitsausbruchs begründet, hätte besonders eingehender Prüfung bedurft, da die Beklagte trotz der ständigen Aufregung durch den Rechtsstreit genesen sein soll, vor allem aber, da sie selbst die Scheidung begehrt. Gerade ihr eigenes Scheidungsverlangen darf bei Anwendung des § 54 EheG. überhaupt nicht unbeachtet bleiben.

II. (Zur Anschlußrevision der Beklagten wird ausgeführt, daß auch diese aus § 551 Nr. 7 ZPO. begründet ist).